

COVID-19 Schutzkonzept der Universität Basel für den Zeitraum vom 04.10.2021 bis zur Einführung der Zertifikatspflicht am 01.11.2021

Vom Rektorat verabschiedet am 28.09.2021

Ersteller: M. Pagoni

1. Einleitung

Dieses Schutzkonzept stützt sich auf die [«Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie»](#) vom 20. September 2021 und die [Leitlinien für die Betriebsaufnahme der Schweizer Hochschulen im Herbstsemester 2020/21](#).

2. Allgemeines Verhalten

2.1 Zutritt zu den universitären Räumlichkeiten

Studierende und Dozierende wie auch andere Universitätsangehörige oder Nutzer*innen der Universitätsbibliothek können die Universität Basel nur besuchen, wenn sie keine auf eine COVID-19-Erkrankung hinweisenden Symptome haben und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person im gleichen Haushalt leben bzw. in den letzten 10 Tagen engen Kontakt hatten¹. Andernfalls ist der Zutritt zu universitären Räumlichkeiten untersagt.

Universitätsangehörige und Nutzer*innen der Universitätsbibliothek müssen sich mittels Studierenden-, Mitarbeitenden-, bzw. Bibliotheksausweis jederzeit ausweisen können.

Der allgemeinen Öffentlichkeit bleibt der Zutritt bis auf Weiteres verwehrt.

2.2 Maskentragpflicht

In der Universitätsbibliothek sowie jenen universitären Gebäuden, in denen Lehrveranstaltungen stattfinden, gilt in den Foyers, Gängen, Treppenhäusern und Aufzügen sowie in den Lernräumen eine Maskentragpflicht. Die Eingänge der Gebäude werden entsprechend gekennzeichnet. Für Vorlesungssäle sowie Seminar- und Übungsräume gelten besondere Bestimmungen: siehe dazu Abschnitt 4.

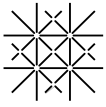
2.3 Contact Tracing App «SwissCovid»

Die Universität empfiehlt ihren Studierenden und Dozierenden und anderen Universitätsangehörigen dringend, die Applikation «SwissCovid» auf ihre Mobiltelefone zu installieren. Wenn die App eine mögliche Ansteckung anzeigt, ist den durch sie kommunizierten Anweisungen zu folgen.

2.4 Impfempfehlung

Die Gesundheit ihrer Angehörigen hat für die Universität höchste Priorität. Allen Angehörigen wird deshalb dringend empfohlen, sich impfen zu lassen. Eine Impfung schützt die Studierenden und Mitarbeitenden am besten vor einem schweren Verlauf einer Covid-19-Infektion, ebenso werden mit einer Impfung die Übertragungen signifikant reduziert.

¹ Befreiung von der Kontaktquarantäne: Vollständig geimpfte Personen müssen gemäss [BAG](#) während 12 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung nicht in Quarantäne, nachdem sie einen engen Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten. Sie sind somit von der erwähnten Regelung ausgenommen und können an die Universität kommen.



3. Informations- und Hygienemassnahmen

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Universität aufhalten, werden über die [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#) sowie die Regeln und Empfehlungen der Universität informiert durch

- [Informationsplakate des BAG](#) sowie Hinweise zur Maskentragpflicht an den Haupteingängen;
- Informationen auf der [Corona-Uni-Webseite](#);
- Informationen zu den Schutzmassnahmen der Universität und zum Verhalten im Falle eines Ansteckungsverdachts zu Beginn jeder Lehrveranstaltung.

3.1 Handhygiene

Bei den Eingängen zu den Gebäuden sind Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel installiert. Soweit nötig werden zusätzliche Handhygienestationen mit Desinfektionsmittel in den Bereichen der Hörsäle installiert.

3.2 Raumlüftung

Räume mit Fenstern werden zwischen den Vorlesungen gelüftet. Die Verantwortung dafür liegt bei den Dozierenden.

Räume, die nicht gelüftet werden können (natürliche und/oder mechanische Belüftung), dürfen nicht für den Lehrbetrieb oder als dauernder Arbeitsplatz verwendet werden.

3.3 Sanitäranlagen

Die WC-Anlagen inkl. Lavabos/Armaturen werden regelmässig je nach Belegung gereinigt. Es werden Reinigungsprotokolle geführt (Listen in den Räumen mit Datum/Zeit/Visum der Reinigung). Die Reinigung erfolgt durch die Facilities.

3.4 Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände und Geräte

Gemeinschaftlich genutzte Gegenstände und Geräte (Fotokopierer, UNICard Stationen etc.) werden regelmässig in Abhängigkeit der Nutzung gereinigt. Dies wird von den jeweils zuständigen Facility Managers organisiert. Es werden Reinigungsprotokolle geführt.

4. Regeln für den Präsenzunterricht

4.1 Belegung der Räume

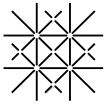
Präsenzunterricht findet in der Regel nur dann statt, wenn die geltenden 50-Prozent-Belegungs-Regel eingehalten wird.

Das heisst:

- Bei Hörsälen mit fixinstallierten Stühlen kann jeder zweite Platz verwendet werden.
- Bei Räumen, die keine fixinstallierte Bestuhlung haben, kann der Raum zu 50% der ursprünglichen Personenanzahl belegt werden. Hier muss darauf geachtet werden, dass der grösstmögliche Abstand eingehalten wird.

4.2 Verhalten während den Lehrveranstaltungen

Es besteht eine Maskentragpflicht für Studierende und Dozierende während der Lehrveranstaltung. Ferner gilt:



- Die Hörsäle werden gemäss den vorgegebenen Distanzregeln ausgemessen: Sitzplätze, die nicht verwendet werden dürfen, werden gekennzeichnet oder entfernt.
- Essen während der Lehrveranstaltung ist untersagt.
- Vor dem Beginn der Lehrveranstaltung werden die Oberflächen (Arbeitsflächen) durch die Studierenden gereinigt. Das Reinigungsmaterial wird von den zuständigen Facility Managers bereitgestellt.

Bei Übungen, Praktika, Feldkurse und ähnlichen Lehrformaten muss ein Schutzkonzept durch den Organisator erstellt werden. Der Präsenzunterricht ist in diesem Fall zuerst vom Studiendekan, danach vom Leiter Sicherheit und vom Vizerektor Lehre zu genehmigen.

4.3 Präsenzlisten von Lehrveranstaltungen

Präsenzlisten werden automatisch durch die verpflichtende Einschreibung für die Lehrveranstaltung generiert.

4.4 Abstand zwischen Dozierenden und Studierenden während den Lehrveranstaltungen

Dozierende müssen während den Lehrveranstaltungen keine Maske tragen, sofern mindestens zwei Meter Abstand zu den Studierenden eingehalten werden kann. In grösseren Hörsälen sind zusätzlich Mikrofone zu verwenden.

4.5 Experimentelle Praktika in Innenräumen

Die Fakultäten und/oder Departemente können für die experimentellen Praktika wie zum Beispiel Chemie-/Physik-/Pharmaziepraktika, Präparierkurs Anatomie, Praktika in Spitälern/Praxen etc. eine Zertifikatspflicht einführen.

Wird die Zertifikatspflicht eingeführt, so müssen Studierende und Betreuungspersonen (Dozierende, Assistierende, etc.) in den Praktika ein COVID-Zertifikat (Genesen, Geimpft, Getestet) besitzen. Die Kontrolle des Zertifikates aller Personen muss durch die Organisator*innen des Praktikums sichergestellt werden.

Die Maskenpflicht bleibt bis auf Weiteres bestehen.

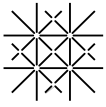
Ein Schutzkonzept muss durch den/die Organisator*in erstellt werden. Die experimentellen Praktika sind in diesem Fall zuerst vom Studiendekan, danach vom Leiter Sicherheit und vom Vizerektor Lehre zu genehmigen.

5. Weitere Regelungen

5.1 Im Bereich der Weiterbildung gelten bis zur Anzahl von 30 Personen dieselben Bestimmungen wie für den Präsenzunterricht in der grundständigen Lehre (u.a. Maskenpflicht, 50%-Belegung der Räume). Bei mehr als 30 Personen kommt gemäss Bundesverordnung eine Zertifikatspflicht zur Anwendung. Die Maskentragpflicht bleibt bestehen. Das Vorhandensein eines Covid-Zertifikats ist zu überprüfen.

5.2 In den universitären Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeteria) gilt gemäss Bundesverordnung ebenfalls eine Zertifikatspflicht, sofern die Konsumation vor Ort erfolgt. Das Zertifikat kommt nicht zur Anwendung, wenn die Verpflegung lediglich abgeholt wird (take away).

5.3 In den Bibliotheken der Universität gelten bis zur Einführung der Zertifikatspflicht am 1. November 2021 weiterhin die bestehenden Schutzkonzepte.



5.4 Der Zugang zum universitären Fitness Center setzt gemäss Bundesverordnung das Vorhandensein eines gültigen Covid-Zertifikats voraus. Bei den übrigen Veranstaltungen des Universitätssports mit bis zu 30 Personen gelten hingegen bis zur Einführung der Zertifikatspflicht am 1. November 2021 weiterhin die bestehenden Schutzkonzepte.

5.5 Für jegliche Veranstaltungen (Mitarbeiteranlässe, Kongresse, Events etc.) im Innenbereich mit mehr als 30 Personen kommt gemäss Bundesverordnung die Zertifikatspflicht zur Anwendung. Dabei gilt:

- Der Einsatz des Covid-Zertifikats muss zusammen mit einem entsprechenden Schutzkonzept durch den Leiter Sicherheit bewilligt werden.
- Der Anlass muss so organisiert werden, dass es zu keiner Durchmischung mit Personen ohne Covid-Zertifikat kommen kann.